

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich Mr. 1.80 einschließlich des "Illustrirten Unterhaltungsblatts" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Gef.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf., für auswärtige 15 Pf. Im Plakatteil die Zeile 20 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pf.

Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Sprechstelle Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 189.

Mittwoch, den 16. August

1916.

Verordnung

über die Verarbeitung von Obst und Gemüse.

Die in § 3 Absatz 2 der unten abgedruckten Verordnungen erforderliche Genehmigung ist nur zur Erfüllung von Verträgen der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Art notwendig. Die Bestimmung gilt also nur beim Erwerbe der dort aufgezählten Obstsorten zur Herstellung von Obstkonserven oder Obstweine bez. beim Erwerbe der genannten Gemüsesorten zur Herstellung von Sauerkraut oder Dörgemüse.

Von ihrem Eintrittsrechte in bereits abgeschlossene Verträge werden die Kriegsgesellschaften in der Regel nur dann keinen Gebrauch machen, wenn die vereinbarten Preise als übermäßig hoch anzusehen sind. In solchen Fällen gilt, falls ein Eintritt in den Vertrag oder eine fristgemäße Erklärung nicht erfolgt, der Vertrag als aufgehoben.

Die Verordnung des Bundesrats über die Verarbeitung von Obst und über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 911 und Seite 914) werden nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 12. August 1916.

58c II B VI.

Ministerium des Innern.

3803

Verordnung über die Verarbeitung von Obst.

Vom 5. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksnahrung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven, Obstwein und Obstbranntwein erlassen.

§ 2.

Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. h. in Berlin, Obstwein darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung m. b. h. in Berlin abgesetzt werden.

Auf Marmeladen, die mit Genehmigung der Gesellschaft abgesetzt werden, finden die vom Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 817) festgesetzten Höchstpreise für Marmeladen keine Anwendung.

§ 3.

Verträge über den Erwerb von Apfeln, Pfirsichen und Zwetschen zur Herstellung von Obstkonserven dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen, Verträge über den Erwerb von Apfeln und Birnen zur Herstellung von Obstwein dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann die Gesellschaft zur Übergabe einer Erklärung über den Eintritt unter Sezung einer Frist, die mindestens 5 Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Über Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht von drei Personen, von denen eine durch die Gesellschaft, die zweite durch den zur Lieferung von Obst Verpflichteten, der Obmann durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ernannt werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften in Absatz 1 bis 3 auch für andere Obstarten für entsprechend anwendbar erklären.

§ 4.

Wer Obstkonserven, Obstwein oder Obstbranntwein herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5.

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) können den Herstellern von Obstkonserven, Obstwein und Obstbranntwein, die mit ihrer Genehmigung Obst erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absezten, Beiträge zur Deckung der Umlosten der Gesellschaft auferlegen.

§ 6.

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie sind insbesondere an seine Anweisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Obst und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

§ 7.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Obstkonserven, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 100 Doppelzentner beträgt, und auf Hersteller von Obstweinen, die im Jahre nicht mehr als 150 Doppelzentner Obst verarbeiten, keine Anwendung.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlaubten Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Obstkonserven oder Obstwein ohne Genehmigung der zuständigen Kriegsgesellschaft absetzt;
3. wer entgegen der Vorschrift des § 3 Obst erwirtschaftet;

4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.
§ 10.

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Obstkonserven: Kompostfrüchte, Dunslobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchte, landierte Früchte, Marmeladen, Gelees, Fruchtsäfte, Fruchtsirupe, Obstkraut und Dörrobst;
2. als Obstwein: Most und Wein aus Obst außer aus Weintrauben;
3. als Obstbranntwein: Likör und Branntwein aus Obst außer aus Erzeugnissen der Weintraube.

Halbfabrikate stehen den Enderzeugnissen gleich.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Obstkonserven, Obstwein oder Obstbranntwein angesehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Sie ist ferner befugt, die Begriffsbestimmung im Absatz 1 zu ergänzen.

§ 11.

Die Vorschrift im § 2 dieser Verordnung tritt bezüglich der Obstkonserven mit dem 15. August 1916, bezüglich des Obstweins mit dem 15. September 1916 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 25. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 744) wird bezüglich des Obstes aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Heßlerich.

Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse.

Vom 5. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksnahrung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Gemüse zu Gemüsekonserven, Sauerkraut und Dörgemüse erlassen.

§ 2.

Gemüsekonserven dürfen nur mit Genehmigung der Gemüsekonserven-Gesellschaft m. b. h. in Braunschweig, Sauerkraut darf nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. h. in Berlin, Dörgemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörgemüse m. b. h. in Berlin abgesetzt werden.

§ 3.

Verträge über den Erwerb von Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut, Verträge über den Erwerb von Weißkohl, Rottkohl, Wirsingkohl, Mohrrüben und Karotten zur Herstellung von Dörgemüse dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Dörgemüse abgeschlossen werden.

Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. In solche Verträge kann die Kriegsgesellschaft als Erwerber eintreten. Der Eintritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Veräußerer. Der Veräußerer kann die Gesellschaft zur Übergabe einer Erklärung über den Eintritt unter Sezung einer Frist, die mindestens zehn Tage betragen muß, auffordern. Lehnt die Gesellschaft den Eintritt ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Vertrag als aufgehoben.

Über Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften des vorstehenden Absatzes ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht von drei Personen, von denen eine durch die Gesellschaft, die zweite durch den zur Lieferung von Gemüse Verpflichteten, der Obmann durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst ernannt werden. Das Nähere über das Verfahren bestimmt die Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften im Absatz 1 bis 3 für andere Gemüsearten für entsprechend anwendbar erklären.

§ 4.

Wer Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörgemüse herstellt oder absetzt, hat der Reichsstelle für Gemüse und Obst und der zuständigen Kriegsgesellschaft (§ 2) auf Verlangen über die Beschaffung der Rohstoffe, über deren Verarbeitung und über den Absatz der Erzeugnisse Auskunft zu geben.

§ 5.

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) können den Herstellern von Gemüsekonserven, Sauerkraut und Dörgemüse, die mit ihrer Genehmigung Gemüse erwerben, sowie Personen, die ihre Erzeugnisse mit ihrer Genehmigung absezten, Beiträge zur Deckung der Umlosten der Gesellschaft auferlegen.

§ 6.

Die Kriegsgesellschaften (§ 2) unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Sie sind insbesondere an seine Anweisungen bezüglich der Regelung des Erwerbes von Gemüse und des Absatzes der Erzeugnisse sowie der Preise gebunden.

§ 7.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Hersteller von Gemüsekonserven, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 50 Doppelzentner an Zwiebeln und an sonstigen Gemüsekonserven nicht mehr als 5000 handelsübliche Normaldosen von 900 Kubikzentimetern Inhalt beträgt, auf Hersteller von Sauerkraut, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 10 Doppelzentner beträgt, und auf Hersteller von Dörgemüse, die Dörgemüse nur für den eigenen Haushalt herstellen, keine Anwendung.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den auf Grund des § 1 erlassenen Bestimmungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst zuwiderhandelt;
2. wer entgegen der Vorschrift des § 2 Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörgemüse ohne Genehmigung der zuständigen Kriegsgegenstalt absetzt;
3. wer entgegen der Vorschrift des § 3 Gemüse erwirkt;
4. wer eine nach § 4 verlangte Auskunft nicht in der gesuchten Frist erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

§ 10.

Im Sinne dieser Verordnung gelten

1. als Gemüsekonserven: Gemüsekonserven in luftdicht verschlossenen Behältnissen, sowie Fassbohnen;
2. als Dörgemüse: künstlich getrocknetes Gemüse.

Bei Streitigkeiten, ob ein Erzeugnis als Gemüsekonserven, Sauerkraut oder Dörgemüse anzusehen ist, entscheidet die Reichsstelle für Gemüse und Obst endgültig. Sie ist ferner befugt, die Begriffsbestimmungen im Absatz 1 zu ergänzen.

§ 11.

Die Vorschrift im § 2 dieser Verordnung tritt mit dem 15. August 1916 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst vom 25. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 744) wird bezüglich des Gemüses aufgehoben.

Berlin, den 5. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Für die Bestandsaufnahme der wichtigsten Lebensmittel

am 1. September 1916 ist uns die Mitarbeit freiwilliger Helfer sehr erwünscht. Wer sich an der Erhebung beteiligen und dadurch mitwirken will, daß die meldenpflichtigen Gegenstände vollständig erfaßt werden, sollte hieron der Ratskanzlei bis zum 18. ds. Mts. mündliche oder schriftliche Mitteilung zulassen lassen.

Stadtrat Eibensloch, den 14. August 1916.

Anmeldung von Roggen und Weizen, sowie Mehl.

Wer mit dem Beginn des 16. August 1916 aus früheren Gründen Vorräte an Roggen und Weizen sowie an Roggen- und Weizennmehl von 1/2 Zentner oder mehr Gewicht besitzt, hat diese Vorräte an **Ratsstelle — Kanzlei — anzugeben**. Nicht zu melden sind u. a. Vorräte, die durch den Bezirksverband auf Brotramten abgegeben worden sind und Vorräte an Brotgetreide und Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt ist. Näheres enthält die in Nr. 187 dieses Blattes veröffentlichte Bekanntmachung des Bezirksverbandes Schwarzenberg vom 11. August 1916.

Stadtrat Eibensloch, den 14. August 1916.

Einsammeln von Brennesseln.

Um die Vorräte an Faserstoffen vermehren zu helfen, sollen auch hier **Brennesseln** gesammelt werden.

Als Vertrauensmann für die Sammlung haben wir Herrn Landwirt Paul Ott hier, Poststraße 9, gewonnen. Herr Ott ist bereit, über das Sammelgeschäft, über die Beschaffenheit und die Behandlung der zu sammelnden Stengel, das Ablieferungsverfahren und über die Entschädigung nähere Auskunft zu erteilen.

Heißes Ringen an der Isonzofront.

Hamadan von den Türken besetzt.

Am Isonzo-Abschnitt versuchen die Italiener mit großem Kräfteaufgebot weiter Boden zu gewinnen. Über die Heftigkeit der dortigen Kämpfe gibt außer dem

Österreichisch-Ungarischen

Heeresbericht eine Nachricht aus englischer Quelle ein Bild:

Wien, 14. August. Amtlich wird verlautbart ist:

Russischer Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generals der Kavallerie Erzherzog Karl. Südlich des Drinestr keine besonderen Ereignisse. Auf den Höhen nördlich von Marhampol wurde gestern durch unser Feuer eine attackierende russische Kavalleriebrigade zerstört. Heute in den Morgenstunden trat der Feind an der ganzen Front zwischen dem Drinestr und der Gegend südwestlich von Balocze mit den verbündeten Streitkräften wieder in eingeriegelte Gefechtsfahrt. Südlich von Horosanaka scheiterte ein russischer Vorstoß. Westlich von Kosowka verjagten unsere Truppen brandstreuende Abteilungen bei Augustowska und im Raum Sborow wehrten unsere Bataillone zahlreiche russische Angriffe ab. Es wurden 300 Gefangene gemacht.

Heeresfront des Generalstabs von Hindenburg. Die Armee des Generalobersten von Böhm-Ermolli schlug südwestlich von Podkamien einen durch mehrstündigem Trommelschauer eingeschleierten und durch den Gebrauch von Gasbomben unterstützten Massenangriff zurück. Das Vorfeld unserer Stellungen ist von toten und schwer verwundeten Russen bedeckt. Neue Kämpfe sind im Gange. Bei Hulewitsche am Stochod scheiterte ein schwacher russischer Vorstoß. Südlich von Stobychwa wurde ein vom Feinde besetzter Sandhügel genommen und die Besetzung des Stützpunktes gefangen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Starke feindliche Kräfte griffen unsere Stellungen östlich des Balonetales zwischen Lovizza und der Wippach sieben mal an, wurden aber von unseren Truppen immer wieder vollständig zurückgeschlagen. Die Infanterie Regimenter Nr. 43 und Nr. 46 haben sich wieder glänzend bewährt. Die Höhen östlich von Görz, der Monte San Gabriele und der Monte Santo standen unter heftigem Geschützfeuer. Im Sugana-Abschnitt brachen zwei feindliche Angriffe auf dem Cavaron in unserem Feuer zusammen.

Südböhmisches Kriegsschauplatz.

Nichts von Belang.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
von Hoefer, Feldmarschalleutnant.

Wer sich an der Brennesselsammlung erfolgreich beteiligt, leistet dem Vaterland einen wertvollen Dienst.

Stadtrat Eibensloch, den 14. August 1916.

Futtermittel zur Mast von Gänsen und Enten

lann der Bezirksverband in beschränktem Umfang denjenigen gewerblichen Mästern oder Landwirten zur Verfügung stellen, die sich in einem Mästevertrag verpflichtet, eine Anzahl der gemasteten Gänse gegen eine im voraus zu vereinbarenden Vergütung an den Bezirksverband zu liefern.

Die näheren Bedingungen liegen in unserer Lebensmittelabteilung zur Einsichtnahme aus.

Wer Futtermittel bestellen und seine Geneigtheit zum Abschluß von Mästerverträgen erklären will, hat dies ebenso bis zu bewirken.

Stadtrat Eibensloch, den 15. August 1916.

Wurstverkauf

Mittwoch, den 16. ds. Mts., vorm. von 8—9 Uhr in den Fleischereigeschäften
Carl Müller und Seidel.

Bezugsberechtigt sind die Inhaber der Ausweishilfen Nr. 1262—1377. Markte 3 von Blatt 5 des Nahrungsmittelhefts gilt. Auf den Kopf werden je 50 g Wurst abgegeben.

Stadtrat Eibensloch, den 15. August 1916.

Zuschußunterstützung.

Der Zuschlag zur Reichsunterstützung kommt

Mittwoch, den 16. August 1916

und zwar vorm. von 8—12 Uhr für die Empfänger mit den Anfangsbuchstaben A—M und nachmittags von 2—5 Uhr für die Empfänger mit den Anfangsbuchstaben N—Z zur Auszahlung.

Die Seiten und die Einteilung sind genau einzuhalten.

Schönheide, am 14. August 1916.

Der Gemeindevorstand.

Goldankaufshilfsstelle.

Im hiesigen Rathaus wird von heute Montag, den 14. August 1916 ab einer Goldankaufshilfsstelle errichtet. Sie ist bis auf weiteres täglich von 10—12 Uhr vorm. geöffnet. Die gesammelten Gegenstände werden von der Hilfsstelle an die Ankaufsstelle in Lue abgeliefert, welche den Gegenwert nach Schätzung durch den vereidigten Sachverständigen in bar erstattet.

Betrachte es jeder für seine Ehrenpflicht, alle irgendwie entbehrlichen Goldsachen gegen volle Vergütung ihres Goldwertes umzutauschen. Jedes Schnückstück trägt zur wirtschaftlichen Stärkung bei und hilft zum Siege.

Der Ehrenausschuss der Goldankaufsstelle im Bezirk.

J. U.: Gemeindevorstand Winger.

ten eine große Zahl Gefangene. Am 9. siebenen unsere Soldaten dem Feinde in der Umgebung von Ejjadabad ein Gesicht. Sie führten trotz eines ununterbrochenen Marsches von 30 Kilometern erfolgreiche Angriffe und Stürme gegen den Feind aus, der sich auf den sehr befestigten Höhen versteckt hatte, u. gaben so einen Beweis lobenswerter Tapferkeit und Ausdauer. Am 10. nahmen unsere Truppen frühmorgens die Verfolgung des Feindes wieder auf und warzen seine Rückhalt, die aus starken Kavallerieabteilungen bestand, in bis zum Abend aufeinanderfolgenden Angriffen nach Osten in die Ebene von Hamadan zurück und drangen in Hamadan ein. Am 10. abends hatten unsere Flügelabteilungen Gefechte mit feindlicher Kavallerie, auf die sie in der Umgebung von Hamadan stießen. Sie schlugen sie in nordöstlicher Richtung in die Flucht. Am 11. morgen wurden die feindlichen Truppen, die im nördlichen Teil der Ebene von Hamadan standen, gleichfalls durch einen Angriff vertrieben. Diese Ebene wurde gänzlich vom Feinde gesäubert. Im mittleren Abschnitt fanden nur Gefechte zwischen Erkundungsabteilungen statt. Im Abschnitt des linken Flügels griff eine aus verschiedenen Waffengattungen zusammengesetzte feindliche Streitmacht unsere Stellungen bei Saliz an, sie wurde aber geschlagen und mußte sich gegen Abend zurückziehen, wobei sie durch einen Angriff unserer Truppen Verluste erlitt. — Balkanfront: Ein Teil unserer Truppen des linken Flügels trieb den Feind, der sich auf den Höhen südlich von Tatuan aufhielt, nach Norden in Richtung auf Apflatte zurück und besetzte diese Ortschaft, sowie die nördlich davon gelegenen Hügel. Im Gebiete nördlich von Bitlis war auf einer Strecke von 30 Kilometern nichts vom Feinde zu merken. Feindliche Kavallerie, die nördlich von Musch im Dorfe Firay angetroffen wurde, wurde in nördlicher Richtung auf Kumum zurückgetrieben und ließ einige Gefangene in unseren Händen. Im Zentrum wurden kleine überraschende Angriffe des Feindes abgeschlagen. Im Zentrum und auf dem linken Flügel zeitweilig ausnehmende Artillerietätigkeit. In Zusammenstößen unserer Erkundungsabteilungen mit denen des Feindes machten die unsrigen einige Gefangene und erbeuteten Bomben und Gewehre. Von den anderen Fronten nichts Neues.

In

Ostafrika

wollen die Briten abermals einen Erfolg erringen haben:

London, 13. August. (Amtlich.) Die verschiedenen Streitkräfte des Generals Smuts begannen am 5. August gleichzeitig den Vormarsch gegen die Hauptmacht des Feindes, der seit seiner am Lukugrafsluß am 24. Juni erlittenen Niederlage starke Stellungen in den Bergen von Nguru befestigt hatte. Es entwickelten sich hartnäckige Kämpfe, die

unbelangen, setzte sogar eine gleichgültige Miene auf, als Frau von Storm und Beate jetzt aus dem Haus traten und sich dem Strand zuwandten. Natürlich sagte er sich auch nicht, daß er auf diesen Augenblick gewartet hätte, sondern schritt seinerseits nun ebenfalls am Strand dahin, weil es das war, was eben alle Welt hier zu tun pflegte. Bald jedoch huschte wieder ein halbes Lächeln über sein Gesicht — das junge Ding da — ihre Tochter — hatte just dieselbe Passion, wie ihre Mutter vor Jahren, auf allerlei wertlosen Seetand Jagd zu machen. Ein Stückchen Bernstein oder sonst irgendwelche Sache, die die See an den Strand gespült, erregten ihr Entzücken, mußten aufgesucht und in ihrem Körbchen gesammelt werden. Dazu war sie just auch ebenso fühlig, da die große Welle wäre ihr beinahe über die Füßchen gesprungen — und den kleinen Wehenschrei fauchte er auch — er galt einer Mausel, die die Wellen wieder mit in die Tiefe riß, ehe noch die kleine energische Hand ihre Beute festzuhalten vermochte. Unwillkürlich spähte Herr von Miller nun auch seineswegs nach jolchen Meeresschäppchen.

Er erinnerte sich nur zu genau, wie er Küsschen von Lange durch ein großes Stück Bernstein, das er aus dem feuchten Dünenstrand gebraten, in Entzücken versetzt hatte. — Er verstand sich besser auf das Finden, als die junge Maid, hatte sich auch kein Gewissen daraus gemacht, dergleichen Meerwunder heimlicherweise vorher auszustreuen. Brachte doch solche Meerherrlichkeit zuwege, daß Küsschen von Lange mit niemandem lieber auß Suchen nach Meerherrlichkeiten ausging, als eben mit ihm. Und da — ja, da mußte er doch herhaft bei sich selber lachen — zog er wie nach Gewohnheit ein ungewöhnlich schönes Stück Bernstein aus seiner Tasche. Er hatte es gestern gefunden und zu sich gesteckt — wohl auch in alter Erinnerung.

Wie gern er das jetzt ihrer Tochter zu finden gegeben hätte!

Aber leider war er jetzt so ungeschickt für so etwas.

Da ließ er es hinplumpsen, just als die Damen sich wandten, den Rückweg anzutreten, und natürlich hatten die hellen Augen des Tochterchens es sofort bemerkt, nun würde sie es natürlich nicht aufheben und als gute Beute ansehen.

Und allerdings — so begehrlich auch Beatus Augen das schöne Stück Bernstein anschauten, es wäre ja Diebstahl gewesen, wenn sie es ohne weiteres an sich genommen hätte, auch wenn es fast den Anschein gehabt, als habe der Herr es achthlos fortgeworfen. Doch ohne weiteres daran vorübergehen, wie die Mutter getan, die den kleinen Vorgang nicht bemerkte, konnte sie ebensowenig.

Vielleicht schiede es sich nicht, aber so einen alten Herrn konnte sie wohl auf seinen Verlust aufmerksam machen.

Sie blieb also stehen und mit ihrem kleinen Spann — ihrem treuen Gehissen beim Suchen nach Meeresschäppchen — auf das prächtige Stück Bernstein weisend, sagte sie freundlich, mit ihren klaren, guuten Augen zu Herrn von Miller aufschauend:

„Sie haben Ihren Bernstein verloren — und es ist ein so schönes Stück, es könnte Ihnen hinterdrein leid sein.“

Herr von Miller fühlte, wie ihm das Blut ins Gesicht stieg — er hatte nicht erwartet, daß das liebliche Kind ihn ansprechen würde. Rasch blickte er sich und hob sein Stück Bernstein wieder auf. Hast hätte er es hastig in seine Tasche gesteckt, wie ein extatpter Dieb, so verlegen war unser armer Held, als er sich doch zu guter Letzt noch Mut mache.

„O, bitte, mein Fräulein, ich sehe, Sie sammeln allerlei Meeresswunder, ich würde glücklich sein, wenn Sie meinen Stein Ihrer Sammlung einverleiben wollten.“

Woher Herrn von Miller solche Reden kam? Si-

cherlich aus der Erinnerung heraus. So oder ähnlich hatte er vor 25 Jahren zu der Mutter dieses schönen Kindes geredet.

Beate sah verlegen drein. Durfte sie von einem fremden Herrn den Bernstein annehmen? Lust hätte sie wohl dazu, aber ob es sich auch schiede? Frau von Lange hatte sie schon oft zurechtgewiesen, und ebenso ihre Tochter sie zu verschiedenen Malen aufmerksam gemacht, daß dieses oder jenes nicht schick sei. Und wenn's nun wieder nicht rocht gewesen wäre?

„Sie sind sehr gütig, aber ich will doch lieber Mütterchen erst fragen!“

Beaten's Worte klangen so kindlich naiv, daß Herr von Miller wieder lächeln mußte, und da sich just Frau Storm zurückwandte, nach ihrem Tochterchen zu sehen, so trat er rasch auf sie zu.

„Ich bin der plötzliche Finder eines hübschen Bernsteins und bitte ich die gnädige Frau, mir erlauben zu wollen, ihn Ihrem Fräulein Tochter verehren zu dürfen. Ich rechne mir zugunsten dabei, daß ich kein Fremder bin. Als die gnädige Frau im Alter Ihrer Fräulein Tochter standen, durfte ich Ihnen auch beim Sammeln solcher Meeresschäppchen bedienlich sein. Mein Name ist v. Miller.“

(Fortsetzung folgt.)

Kriegssallerei.

Einfühner Handstreich.

In der Nacht vom 6. zum 7. Januar 1916 ging eine Patrouille der 8. Komp. des 4. Oberschlesischen Inf.-Rgt. Nr. 63 unter Führung des Vizefeldwebels Guido Pilz aus Bielitz i. Sa. zur Erforschung des gegenüberliegenden feindlichen Truppenteils gegen die englische Stellung vor. Vorsichtig rückte die Patrouille durch die Drahthindernisse bis an den Sappermann. Vizefeldwebel Pilz zog mit den Jähnchen die Schnur der Handgranate und warf sie in den feindlichen Graben. Ein Schreiber Pfiff u. die übrigen Teilnehmer der Patrouille taten das Gleiche. Dann sprang der Führer als erster in den feindlichen Graben. Weggeworfene Tornister und andere Ausrüstungsstücke zeugten von der eiligen Flucht der Gegner; alles andere war durch die furchtbare Wirkung der Handbomben unschädlich gemacht worden. — Inzwischen schlich sich der Patrouillenführer mit einigen Leuten weiter vor und stieß an einer Stelle plötzlich auf einen baumlangen Schotten. Kurz entschlossen warf sich Vizefeldwebel Pilz auf den Gegner, andere Jähnchen packten zu und trotz verzweifelter Gegenwehr wurde der Schotte aus dem Graben heraus und über die Drahthindernisse hinweggeschafft. Es war auch die höchste Zeit, denn der feindliche Graben war alarmiert. Ein Hagel von Geschosse aus Gewehr und Maschinengewehr wurde der Patrouille nachgefunden, die bis auf einen Teilnehmer, der eine leichte Verwundung am Kopfe erhielt, unversehrt in die eigenen Gräben gelangte. Das Unternehmen hatte genaue Ausklärung über den gegenüberliegenden Feind gebracht. Vizefeldwebel Pilz besitzt das Eisernen Kreuz II. Klasse.

Gremdealiste.

Leben nachts haben im Rathaus: Kaufmannsführer Weiß u. Simon, Plauen. Reichshof: Richard Uhlig, Ernst Frischke, Arthur Berger, Heinrich Schurz, sämtl. Fleischmeister, Leipzig. Stadt Leipzig: Theodor Böhlein, Reitender, Ufz. i. B. Mag. Wohllebe mit Frau und Tochter, Güterverwalter a. d. Sächs. Staatsbahn, Leipzig.

Wettervorhersage für den 16. August 1916.
Gehtweise heiter, keine wesentlichen Niederschläge und Temperaturänderung, Gewitterneigung.

Airhennachrichten aus Schönheide
Mittwoch, den 16. August 1916, abends 8 Uhr: Kriegsstunde, Postor Handtrag.

Verlag des Amts- und Anzeigeblasses.

Neueste Nachrichten.

Berlin, 15. August. Durch Rhoner Funkspruch vom 10. August ist die Meldung in die Welt gesetzt worden, daß aus dem besetzten Gebiet Belgien die Frauen durch die Deutschen vertrieben wurden. Die „Norddeutsche Allg. Zeit.“ bestreitet energisch diese Meldung und schreibt: Nach den bei sämtlichen zuständigen Stellen in Belgien eingezogenen Erkundigungen ist an dieser ganzen Geschichte kein wahres Wort. Sie ist von Anfang bis Ende erfunden und erlogen. Maßnahmen, wie sie der Rhoner Funkspruch meldet, sind weder getroffen noch beabsichtigt.

Bern, 15. August. Nach Meldungen des „Journal“ aus Saloniki besuchte der serbische Kronprinz die Truppen an der bulgarischen Grenze und wohnte mit dem General Sarrail dem Beginn der Operationen am Doiransee bei. „Petit Parisien“ warnt davor, diese Operationen als den Anfang einer allgemeinen Offensive anzusehen. Die Franzosen hätten wegen ungewöhnlicher Transporte und der Zusammenziehung des Eisenbahnmazars an der bulgarischen Front geglaubt, der Feind wolle etwas unternehmen und deshalb die Teilstreitkräfte am Doiransee für notwendig erachtet.

Bon der Schweizer Grenze, 15. August. Als zuverlässiger Quelle wird bekannt, daß zwischen General Sarrail und dem serbischen Kronprinzen, der seit kurzem in Saloniki weilt, ernste Meinungsverschiedenheiten bestehen, deren Grund die rücksichtslose Behandlung und Verwendung der 30.000 Serben ist, die Frankreich und England, als die Reste des serbischen Heeres, zur Auffüllung des französisch-englischen Expeditionskorps nach Saloniki befördert haben. General Sarrail hat es eilig damit, sie in die erste Linie gegen die Bulgaren vorzuschicken, während andererseits Kronprinz Alexander der begreiflichen Ansicht ist, daß die serbischen Truppen, die den Rest des serbischen Heeres und der serbischen Mannesfront ausmachen, nicht nur als Kanonenfutter für Frankreich und England unter dem Vorzeichen zu verwenden sind, daß sie auf dem Balkan für die eigenen Interessen kämpfen.

Von der Schweizer Grenze, 15. August. Wie französische Blätter melden, besuchte Präsident Poincaré in den letzten Tagen die englische Front, insbesondere das Gebiet um Albert und Fricourt. Dann begab er sich zu den französischen Truppen an der Somme und stattete auch General Joffre einen Besuch ab.

Copenhagen, 15. August. Reisende aus England berichten, daß die Hinrichtung des Kapitäns Hryatt auf die englischen Schiffskreise den tiefsten Eindruck gemacht habe. Jetzt sei es für die englische Regierung schwierig, in der Handelsmarine Kapitäne und Offiziere zu finden, die bereit seien, für die ausgesetzte Belohnung deutsche U-Boote zu überjallen. Der jüngst von der englischen Regierung in Szene gesetzte Hryatt-Rummel hat nur den Zweck, die eigene Bevölkerung zu beruhigen, die durch die ungemein erfolgreiche Tätigkeit der deutschen U-Boote in höchstem Maße beunruhigt sei. Der Protest der britischen Regierung in der Hryattsache bei der amerikanischen Regierung vorholte nur den Zweck, den eingeschüchterten Seeleuten neuen Mut einzuflößen.

Amsterdam, 15. August. Nach Meldungen aus New-York hoffen die amerikanischen Werften bis zum Schluss des laufenden Jahres 326 auf Stapel liegende Schiffe mit einem Gesamtinhalt von 927.893 Tonnen abliefern zu können. Im Monat Juni wurden 39.940 Tonnen abgeliefert und Kontrakte für den Bau von 35 Schiffen mit einem Inhalt von 101.480 Tonnen abgeschlossen. Am 1. Juni 1916 waren auf den amerikanischen Privatwerften 372 Schiffe mit einem Brutto-Inhalt von 1.147.534 Tonnen im Bau oder in Vorbereitung.

Fernsprecher 110.
Telegr.-Adr.: Amtsblatt.

Alle

Drucksachen

für
Geschäfts-, Bureau- und Privat-Bedarf
in Schwarz- und Buntdruck

liefert in bester Ausführung und zu angemessenen Preisen

die Buchdruckerei von
Emil Hannebohn
Eibenstock.

Kurt Wilhelm Schädlich
sprechen wir Allen unseren liebgeführtesten Dank aus.
Elise Schädlich und Kinder.
Eibenstock, den 15. August 1916.

Donnerstag:
Doppelbenenz für Fräulein John und Herrn Sieghardt.

Filmzauber.

Da ich in den nächsten Tagen wieder einige Waggons **Brikett** bekomme, bitte ich die geehrte Einwohnerschaft, mir lustig zu zulassen zu lassen. Lieferung schon von 5 Centnern an.
Oskar Bochmann.

Stickelei

jeder Art, auch **Tragen**, sowie **Seide, Bobinen**, auch bunte, werden zum höchsten Preise gekauft.
Plauen i. B., Forststr. 111, rechts.

Zoll-Inhaltserklärungen empfiehlt **Emil Hannebohn**.

Druck und Verlag von **Emil Hannebohn** in Eibenstock.

SLUB